

C-JUNIOREN. AOK-NIEDERSACHSENliga.

Zur Ermittlung des Niedersachsenmeisters der C-Junioren führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (NFV) im Spieljahr 2026/2027 unter Leitung des Verbandsjugendausschusses (VJA) den Meisterschaftswettbewerb C-Junioren-Niedersachsenliga (CJNL) durch.

Die CJNL und die zugehörigen Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

1 - TEILNEHMERZAHL, MODUS

- 1 Die Teilnehmersollzahl beträgt 12 Mannschaften.
- 2 Die Teilnehmer tragen in zwei Staffeln Punktspiele mit Hin- und Rückspiel aus (Qualifikationsrunde). Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§ 36 Abs. 2 SpO).
- 3 Nach Abschluss der Qualifikationsrunde und Durchführung des Winter-Auf- bzw. Abstiegs (Ziff.9) werden die Staffeln neu eingeteilt (Hauptrunde). Für die Hauptrunde gilt Ziff.1.2 entsprechend.

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

- 1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft an der CJNL teilnehmen wollen, müssen
 - a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen.
 - b. sich sportlich qualifizieren (Aufstieg aus einem NFV-Bezirk, Klassenerhalt in der CJNL-Vorsaison, Abstieg aus einer höheren Spielklasse)
 - c. mindestens über eine/n lizenzierte/n Trainer*in mit gültiger B-Lizenz (oder höher) verfügen. In begründeten Fällen (Aufstieg, Trainerwechsel, etc.) wird eine Übergangsfrist von maximal zwölf Monaten gewährt, in der eine C-Lizenz genügt. Ein entsprechender Antrag mit Begründung ist rechtzeitig an den NFV (VJA) zu stellen.
 - d. für das Spieljahr der CJNL-Teilnahme eine vereinseigene D-Junioren-Mannschaft (keine JSG) zum Spielbetrieb melden. Hat ein JFV erst ab den C-Junioren aufwärts Mannschaften, muss ein Stammverein eine D-Junioren-Mannschaft melden (keine JSG). Sollte die D-Junioren Mannschaft während der Saison vom laufenden Spielbetrieb abgemeldet werden, führt dies zum Abstieg der C-Junioren Mannschaft aus der Niedersachsenliga zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- 2 Mannschaften in Spielgemeinschaft („JSG“) werden zur Teilnahme nicht zugelassen.
- 3 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet / „Vereinsmeldebogen“ innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Junioren zu erfolgen. Dort sind sowohl die Spielstätten für Heimspiele und die Spielkleidung(en) als auch ein Offizieller des Vereins zu erfassen.

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

- 1 Der Rahmenspielplan wird über den Internetauftritt des NFV, www.nfv.de, bekanntgegeben. Während der im Rahmenspielplan ausgewiesenen „Winterpause“ werden keine Pflichtspiele angesetzt.



Spielleiter: Wolfgang Schönfeld – Tel. 05821/9675785 – Mob. 0152/54062863 – DFBnet-Postfach: wolfgang.schoenfeld@nfv.evpost.de – E-Mail: wolfgang.schoenfeld-vja@online.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

C-JUNIOREN. AOK-NIEDERSACHSENliga.

- 2 Sowohl der Samstag als auch der Sonntag sind als Pflichtspieltage anzusehen, wobei der Wunsch des Platzvereins unter Berücksichtigung des Anhangs 4 der SpO (Regelung über die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- und Jugendspielbetriebes) Vorrang hat.
- 3 Vor Beginn der Qualifikationsrunde und der Hauptrunde wird je ein digitaler Staffeltag (Videokonferenz) durchgeführt, zu dem jeder Teilnehmer einen Vertreter zu entsenden hat (Pflichtveranstaltung).
- 4 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.
- 5 Die Verlegung eines Pflichtspieles ist in § 21 SpO geregelt.
- 6 Sind mindestens 6 Spieler einer Mannschaft, die in den vorhergehenden drei CJNL-Spielen eingesetzt wurden (Spielberichte), schulisch oder beruflich verhindert (z. B. Klassenfahrt) oder erkrankt (sporttypische Sachverhalte wie z.B. Verletzungen oder Sperrstrafen bleiben unberücksichtigt), kann der Verein die Spielabsetzung beantragen. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Verhinderung / Erkrankung mit entsprechenden Nachweisen (Schulbescheinigungen, ärztliche Atteste) vorzulegen.
- 7 Am letzten Spieltag werden grundsätzlich alle Spiele zeitgleich ausgetragen. Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Auf- noch Abstieg betroffen sind diese Spiele vom letzten Spieltag können nur vorverlegt werden.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

- 1 Es gelten die §§ 22, 23, 24, 25 SpO.
- 2 Vor Saisonbeginn hat jeder Verein dem Spielleiter über das bereitgestellte Formular zwei Plätze zu melden, die der Mannschaft bei Heimspielen als Spielort zur Verfügung stehen.

Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 22 SpO liegt nur vor, wenn **beide** von der Mannschaft gemeldeten Plätze am Spieltermin nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar sein werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt).

In diesem Fall sind unverzüglich die in § 22 Abs. 4 SpO genannten Personen zu informieren.

- 3 Für die Spielkleidung gelten § 13 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO ohne Einschränkung.

5 - SPIELBERICHTE UND AUSWECHSLUNGEN

- 1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 28 SpO.
- 2 Für Auswechslungen gilt § 17 JO.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

- 1 Es gelten die §§ 23, 24 JO.



Spielleiter: Wolfgang Schönfeld – Tel. 05821/9675785 – Mob. 0152/54062863 – DFBnet-Postfach: wolfgang.schoenfeld@nfv.evpost.de – E-Mail: wolfgang.schoenfeld-vja@online.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

7 - SONDERSPIELRECHTE

- 1 Gemäß §3 Abs. 12 JO können Junioren des Jahrgangs 2011 und 2013, bei denen eine starke Entwicklungsverzögerung vorliegt, auf Antrag des Vereins eine befristete Spielberechtigung für die nächsttiefere Altersklasse erhalten, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2 Steigt nach Abschluss der Qualifikationsrunde eine Junioren-Mannschaft unterjährig in die Niedersachsenliga auf, können Junioren dieser Mannschaft, für die bis zum 30.09. des Spieljahres ein Zweitspielrecht beantragt und genehmigt wurde, ausnahmsweise bis zum Ende der Hauptrunde des Spieljahres in der Verbandsebene eingesetzt werden (§ 12 Abs. 8 JO).

8 - SCHIEDSRICHTER

- 1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer des Verbandsschiedsrichterausschusses. Aktuelle Kontaktdaten sind unter www.nfv.de > Verband > Ausschüsse, Personen, Gremien > Verbandsschiedsrichterausschuss veröffentlicht. Link: **Verbandsschiedsrichterausschuss | NFV**
- 2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diesen Folge zu leisten.
- 3 Die Schiedsrichter und -Assistenten rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab („Spesenpoolung“). Die SR-Gesamtkosten des CJNL-Spieljahres werden auf die Teilnehmer zu gleichen Teilen umgelegt. Der NFV wird unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.

9 - SPORTGERICHT

- 1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung der CJNL (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des Verbandsjugendausschusses) ist das Verbandssportgericht des NFV (**VSG**).
- 2 Aktuelle Kontaktdaten des VSG sind unter www.nfv.de > Verband > Ausschüsse, Personen, Gremien > Verbandssportgericht veröffentlicht. Link: **Verbandssportgericht | NFV**

10 - MEISTER, AUF- UND ABSTIEG

- 1 Nach Abschluss der Qualifikationsrunde:
 - a. Die Fünft- und Sechstplatzierten aus beiden Staffeln steigen in ihre Bezirke ab. Die beiden Zweit- und die beiden Viertplatzierten tauschen jeweils die Staffeln. Die Erst- und Drittplatzierten verbleiben in ihrer jeweiligen Staffel.
- 2 Nach Abschluss der Hauptrunde:
 - a. Die jeweils Erstplatzierten der beiden Staffeln spielen in einem Hin- und Rückspiel um die Niedersachsenmeisterschaft. Der Spielort des ersten Spiels wird per Los ermittelt.



- b. Die Zahl der Aufsteiger in die C-Junioren-Regionalliga des Norddeutschen Fußballverbandes (**NordFV**) und die Voraussetzungen der Aufstiegsberechtigung (Zulassungskriterien zur Regionalliga und Fristen!) richten sich nach den Bestimmungen des NordFV. Grundsätzlich ist von einem (1) Aufsteiger auszugehen.
 - c. Der für den NFV verfügbare Aufstiegsplatz wird in der Reihenfolge des sportlichen Abschneidens an die Aufstiegsberechtigten (Ziff. 9.2 b) vergeben (in der Reihenfolge: Meister, Vizemeister, Sieger Relegation, Verlierer Relegation). Eine ggf. erforderliche Relegation bestreiten die jeweils Zweitplatzierten der beiden Staffeln in Hin- und Rückspiel. Kommt nur ein Zweitplatzierter als zulässiger Aufsteiger in Frage, ist dieser unabhängig von Durchführung und/oder Ausgang der Relegation der Aufsteiger. Eine darüberhinausgehende Weitergabe des Aufstiegsrechts ist ausgeschlossen, ebenso die Weitergabe der Relegationsteilnahme. Aufstiegsplätze, die nicht auf dem vorgenannten Wege besetzt werden können, bleiben ungenutzt.
 - d. Die Fünft- und Sechstplatzierten aus beiden Staffeln steigen in ihre Bezirke ab.
 - e. Sofern die maximale Teilnehmerzahl von 12 Mannschaften in der Folgesaison überschritten würde, erhöht sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Die jeweils sportlich schlechteste/n Mannschaft/en (in der Reihenfolge: Verlierer Relegation Viertplatzierte, Sieger Relegation Viertplatzierte, Verlierer Relegation Drittplatzierte, Sieger Relegation Drittplatzierte) steigen zusätzlich ab. Steht vor Durchführung einer Relegationsrunde fest, dass sie ohne Einfluss auf den (Nicht-)Abstieg beider Mannschaften ist, wird sie nicht durchgeführt.
 - f. Sofern die Teilnehmersollzahl von 12 Mannschaften in der Folgesaison unterschritten würde, reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Die sportlich beste/n Mannschaft/en (in der Reihenfolge: Sieger Relegation Fünftplatzierte, Verlierer Relegation Fünftplatzierte, Sieger Relegation Sechstplatzierte, Verlierer Relegation Sechstplatzierte) verbleiben in der CJNL. Steht vor Durchführung einer Relegationsrunde fest, dass sie ohne Einfluss auf den (Nicht-)Aufstieg beider Mannschaften ist, wird sie nicht durchgeführt.
3. Sofern Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen nicht eindeutig getroffen werden können, kann die Regelung von Auf- und Abstieg in sämtlichen Fällen nach Maßgabe der Quotienten-Regelung durch die spielleitende Stelle erfolgen.

11 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Verbandssportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 1. Juli.



Spielleiter: Wolfgang Schönfeld – Tel. 05821/9675785 – Mob. 0152/54062863 – DFBnet-Postfach: wolfgang.schoenfeld@nfv.evpost.de – E-Mail: wolfgang.schoenfeld-vja@online.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de